

Freizeitbeschäftigungen können die Menschen je nach Art und Umfang durchaus teuer zu stehen kommen. Dem dürften auch die meisten Weinliebhaber zustimmen – kann man doch für den ein oder anderen edlen Tropfen gut und gerne einige hundert Euro auf den Tisch legen. Dies hat auch ein Angestellter eines Hotels schmerzhaft zu spüren bekommen (LAG Schleswig-Holstein PM vom 1.4.2020). Die Arbeitgeberin hatte im Jahr 2009 einem Hotelgast zwei Flaschen „Chateau Petrus Pommerol“, Jahrgang 1999, zu einem Gesamtpreis von 13 757,60 Euro verkauft und bei sich im Hotel einlagern lassen. Der als Direktionsassistent angestellte Arbeitnehmer entwendete beide Flaschen, um sie zu einem Preis von 9 000 Euro an einen Händler zu verkaufen. Nachdem die Arbeitgeberin das Fehlen der Flaschen bemerkt hatte, kündigte sie dem Arbeitnehmer fristlos. Daraufhin machte der Eigentümer des Weins Ansprüche gegen die Arbeitgeberin geltend, die sich gezwungen sah, zwei neue Flaschen des Weins für nunmehr 39 500 Euro zu erwerben und an den Hotelgast zu übereignen. Diese Ausgaben verlangte die Arbeitgeberin vom Arbeitnehmer nun zurück. Das LAG gab der Klage der Arbeitgeberin statt. Weder sah es den Kaufpreis als übersteuert an, noch waren die Ansprüche der Arbeitgeberin verfallen. So bewahrheitet sich ein altes deutsches Sprichwort: „Ein Dieb stiehlt sich selten reich.“



Rebecca Marlow,  
Redakteurin  
Arbeitsrecht

## Entscheidungen

### **BAG: Kündigung namens Gesellschafter bürgerlichen Rechts**

§ 174 BGB findet analoge Anwendung auf einseitige Rechtsgeschäfte, die ein abweichend von der gesetzlichen Grundregel der §§ 709, 714 BGB allein vertretungsberechtigter Gesellschafter im Namen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts vornimmt.

**BAG**, Urteil vom 5.12.2019 – 2 AZR 147/19  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-947-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BAG: Errichtung eines Wirtschaftsausschusses in Tendenzunternehmen**

Führen ein Tendenzunternehmen sowie ein tendenzfreies Unternehmen einen Gemeinschaftsbetrieb und verfügt nur das Tendenzunternehmen in der Regel über mehr als 100 ständig beschäftigte Arbeitnehmer, kommt die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses in analoger Anwendung von § 106 BetrVG nach § 118 Abs. 1 Satz 2 BetrVG nicht in Betracht, wenn die an dem Gemeinschaftsbetrieb beteiligten Unternehmen in dem Betrieb überwiegend tendenzgeschützte Zwecke verfolgen.

**BAG**, Beschluss vom 19.11.2019 – 7 ABR 3/18  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-947-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BAG: Feststellungsinteresse einer Elementenfeststellungsklage mit Vergangenheitsbezug**

1. Die Feststellungsklage kann sich auf einzelne Beziehungen oder Folgen aus einem Rechtsverhältnis, auf bestimmte Ansprüche oder Verpflichtungen oder auf den Umfang einer Leistungspflicht beschränken – sog. Elementenfeststellungsklage – (Rn. 12).

2. Das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ist für eine Elementenfest-

stellungsklage nur gegeben, wenn durch die Entscheidung über den Feststellungsantrag der Streit insgesamt beseitigt wird und das Rechtsverhältnis der Parteien abschließend geklärt werden kann. Begehrt der Kläger die Feststellung eines in der Vergangenheit liegenden Rechtsverhältnisses, ist die Klage nur zulässig, wenn sich aus der Feststellung noch Rechtsfolgen für die Gegenwart oder Zukunft ergeben (Rn. 13–15).

**BAG**, Urteil vom 3.12.2019 – 9 AZR 54/19  
(Orientierungssätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-947-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BAG: Erprobung von Führungspositionen nach TV**

1. Nach § 31 Abs. 3 TV-L kann einer/einem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren übertragen werden, wenn bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber besteht. Diese Vorschrift greift nur ein, wenn bereits vor der befristeten Übertragung der Führungsposition ein unbefristetes oder ein mindestens für die Dauer der beabsichtigten Führungstätigkeit befristetes Arbeitsverhältnis begründet war (Rn. 20).

2. Ist ein Arbeitsvertrag nach § 31 Abs. 1 Satz 1 TV-L wirksam zum Zwecke der Erprobung befristet, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit unabhängig davon, ob sich die/der Beschäftigte in der Führungsposition bewährt hat oder nicht (Rn. 23).

3. Die Arbeitsvertragsparteien können die in § 31 Abs. 1 Satz 1 TV-L vorgesehene Gesamtdauer von zwei Jahren jedenfalls dann ausschöpfen, ohne dass dies gegen die Vorgaben des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG verstößt, wenn die Umstände des Einzelfalls eine solche Erprobungsdauer angemessen erscheinen lassen (Rn. 29 ff.).

**BAG**, Urteil vom 19.11.2019 – 7 AZR 311/18  
(Orientierungssätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-947-4**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **LAG Schleswig-Hol.: Rechtsmissbrauch zur Erzwungung von Aufhebungsverhandlungen**

1. Eine Freistellung nach Rückkehr aus der Arbeitsunfähigkeit zur Erzwungung und Durchführung von Verhandlungen über die Aufhebung eines Anstellungsverhältnisses, das ungekündigt und aufgrund langjähriger Betriebszugehörigkeit sowie Sonderkündigungsschutzes nicht ordentlich kündbar ist, kann rechtsmissbräuchlich und nicht schutzwürdig sein.

2. Zum Vorliegen der Voraussetzungen eines – besonderen – Beschäftigungsinteresses.

**LAG Schleswig-Hol.**, Urteil vom 6.2.2020 – 3 SaGa 7 öD/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-947-5**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

## Gesetzgebung

### **Bundesregierung: Änderung des BetrVG wegen Zulassung von Videokonferenzen**

CDU/CSU und SPD haben einige Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht, um u. a. Videokonferenzen für Betriebsräte zu ermöglichen. Dazu sollen § 129 BetrVG, § 39 SprAuG, § 41b EBRG und § 48 SEBG geändert bzw. ergänzt werden. Die Änderungen sollen auf die Zeit der COVID-19-Pandemie begrenzt bleiben. Dies ergibt sich aus der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag von CDU/CSU und SPD zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (BT-Drucksache 19/17740). Die Änderungen sollen rückwirkend zum 1.3.2020 in Kraft treten und benötigen vorerst die Zustimmung der Arbeitsgruppen der Fraktionen.

**Bundesregierung**, Mitteilung vom 9.4.2020

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-947-6**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)